



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal ·
Ottikon

ORGANISATIONS- REGLEMENT

(vom 4. Februar 1999)

Inhaltsverzeichnis

| §§ | Thema | Seite |
|-----------|--|-------|
| A. | Allgemeine Bestimmungen | |
| 1. | Geschäftsordnung der Behörden | 1 |
| 2. | Sitzungsbesuch | 1 |
| 3. | Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht | 1 |
| 4. | Präsidentalverfügungen und Zirkularbeschlüsse | 1 |
| 5. | Ausstand | 1 |
| 6. | Schweigepflicht | 1 |
| 7. | Kollegialität | 2 |
| 8. | Protokolle | 2 |
| 9. | Veröffentlichung und Mitteilungen von Beschlüssen | 2 |
| 10. | Geschäftskontrolle, Aktenablage und Archivierung | 2 |
| B. | Stadtrat | |
| 11. | Finanzplanung | 2 |
| 12. | Voranschlag | 2 |
| 13. | Parlamentarische Vorstösse | 3 |
| 14. | Information der Öffentlichkeit | 3 |
| C. | Verwaltungsabteilungen und Ausschüsse des Stadtrats | |
| 15. | Aufgabenzuteilung | 3 |
| 16. | Kompetenzdelegation | 3 |
| 17. | Finanz- und Steuerausschuss | 3 |
| 18. | Ausgabenbefugnis | 4 |
| 19. | Präsidentialamt | 4 |
| 20. | Finanzamt | 4 |
| 21. | Schulamt | 4 |
| 22. | Bauamt | 4 |
| 23. | Sozialamt | 4 |
| 24. | Gesundheitsamt | 5 |
| 25. | Polizeiamt | 5 |
| 26. | Werkamt | 5 |
| 27. | Jugend- und Sportamt | 6 |
| 28. | Interdisziplinäre Zusammenarbeit | 6 |
| 29. | Stadtschreiber | 6 |

Organisations-Reglement

(vom 4. Februar 1999)

| §§ | Thema | Seite |
|-----------|---|-------|
| D. | Beratende Kommissionen des Stadtrats | |
| 30. | Bestellung | 6 |
| 31. | Aufgaben und Kompetenzen | 6 |
| | Bildung von Unter-Kommissionen | 7 |
| 32. | Altersheimkommission | 7 |
| 33. | Gesundheitskommission | 7 |
| 34. | Sicherheitskommission | 7 |
| 35. | Kommission für Jugend und Sport | 7 |
| 36. | Werkkommission | 8 |
| 37. | Verwaltungskommission | 8 |
| 38. | Weitere Kommissionen | 8 |
| E. | Spezialverwaltungsbehörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Schulpflege, Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Baubehörde) | |
| 39. | Konstituierung | 8 |
| 40. | Sekretariate | 8 |
| 41. | Voranschlag | 8 |
| 42. | Kreditüberschreitungen | 9 |
| 43. | Submissionen | 9 |
| 44. | Anträge an Stadtrat | 9 |
| 45. | Information | 9 |
| 46. | Unterschriften- und Visumsregelung | 9 |
| 47. | Prozessführung | 9 |
| F. | Friedensrichteramt, Stadtammann- und Betreibungsamt | |
| 48. | Friedensrichteramt | 9 |
| 49. | Stadtammann- und Betreibungsamt | 9 |
| 50. | Lokalitäten, Mobiliar und Büromaterial | 10 |
| G. | Schlussbestimmung | |
| 51. | Genehmigung und Inkrafttreten | 10 |

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats, seiner Ausschüsse, der Spezialverwaltungsbehörden und Kommissionen richtet sich nach dem Gemeindegesetz. *Geschäftsordnung der Behörden*

§ 2. Kein Mitglied einer Behörde darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben. *Sitzungsbesuch*

§ 3. Der Stadtrat und die übrigen Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. *Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht*

Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 4. Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. *Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse*

Zirkularbeschlüsse werden aufgrund schriftlicher Anträge gefasst.

Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse werden an der nächstfolgenden Behördensitzung bekanntgegeben und protokolliert.

§ 5. Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. *Ausstand*

§ 6. Behördenmitglieder und Angestellte sind verpflichtet, in amtlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Interessen der Stadt oder der beteiligten Privaten die Geheimhaltung erfordern. Das gilt zeitweilig auch in bezug auf Beschlüsse, die später veröffentlicht werden. *Schweigepflicht*

Die Schweigepflicht ist auch innerhalb der Verwaltung zu beachten, soweit nicht Verwaltungsabteilungen für die gesetzliche Aufgabenerfüllung auf Informationen anderer Abteilungen angewiesen sind.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten bleibt vorbehalten.

§ 7. Die Mitglieder einer Behörde sind im Vollzug an die Beschlüsse ihrer Behörde gebunden und haben diese auch gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit zu vertreten. *Kollegialität*

Von ihrem Recht auf freie, abweichende Meinungsäusserung machen sie im Interesse der behördlichen Zusammenarbeit nur ausnahmsweise und aus schwerwiegenden Gründen Gebrauch.

§ 8. Über alle Beschlüsse und Verfügungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse und Verfügungen. Jede Behörde bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidungsgründe protokolliert werden oder ein Verhandlungsprotokoll geführt wird. *Protokolle*

§ 9. Allgemeinverbindliche Beschlüsse werden unter Bekanntgabe des Rechtsmittels veröffentlicht. *Veröffentlichung und Mitteilungen von Beschlüssen*

Andere Beschlüsse und Verfügungen werden den am Verfahren Beteiligten und allenfalls weiteren Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrungen mitgeteilt. Die Rechtsmittelbelehrung kann in Routine-Angelegenheiten entfallen, wenn den Begehren aller Beteiligten vollumfänglich entsprochen wird.

§ 10. Der Stadtrat legt das für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen, mit Ausnahme des Friedensrichteramtes sowie des Stadtmann- und Betreibungsamtes, verbindliche System der Geschäftskontrolle, der Aktenablage und der Archivierung fest. *Geschäftskontrolle, Aktenablage und Archivierung*

B. Stadtrat

§ 11. Der Stadtrat erstellt für den gesamten Finanzhaushalt die mittelfristige Finanzplanung und führt sie jährlich nach. Die Schulpflege und die übrigen Kommissionen stellen ihm die Grundlagen aus ihren Aufgabengebieten zur Verfügung. *Finanzplanung*

§ 12. Der Stadtrat regelt das Verfahren für den Entwurf des Voranschlags. *Voranschlag*

§ 13. Der Stadtrat nimmt zu allen parlamentarischen Vorstössen Stellung. Betrifft ein Vorstoss das Aufgabengebiet der Schulpflege oder einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, ist ihr Gelegenheit zum Mitbericht zu geben. *Parlamentarische Vorstösse*

§ 14. Die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse ist grundsätzlich Sache des Stadtrats. Er überträgt diese für bestimmte Aufgabengebiete den zuständigen Organen. *Information der Öffentlichkeit*

Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis informieren die Öffentlichkeit direkt und selbständig, soweit sie für Geschäfte auf Stufe Stadt abschliessend zuständig sind.

C. Verwaltungsabteilungen und Ausschüsse des Stadtrats

§ 15. Der Stadtrat teilt jedem seiner Mitglieder eine Verwaltungsaufgabe zu. *Aufgabenzuteilung*

§ 16. Soweit die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen nicht einer Spezialverwaltungsbehörde oder einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zustehen, kann der Stadtrat einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder (Ausschüssen) Aufgaben oder Aufgabenzweige, einschliesslich der Strafbefugnisse, zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. *Kompetenzdelegation*

§ 17. Der Finanz- und Steuerausschuss besteht aus dem Finanzvorstand als Vorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrats. Er erarbeitet Richtlinien für die Aufstellung von Voranschlag und Finanzplan und entscheidet abschliessend über Steuererlassgesuche sowie Grundsteuern auf Stufe Stadt. Ferner ist er abschliessend zuständig für die Verabschiedung der Steuerabrechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission sowie die Kapitalanlage und -beschaffung aufgrund der vom Stadtrat genehmigten Liquiditätsplanung. *Finanz- und Steuerausschuss*

Er entscheidet weiter über einmalige freiwillige Beiträge der Stadt im Rahmen bewilligter Kredite.

Dem Ausschuss gehören Finanzverwalter und Steuersekretär mit beratender Stimme an. Er bestimmt einen der beiden städtischen Beamten als Sekretär.

Der Ausschuss führt Protokoll über seine Tätigkeit. Der Stadtrat hat jederzeit Einblick in die Protokolle.

§ 18. Der Stadtrat bestimmt die Ausgabenbefugnis der Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher und der Ausschüsse.

Ausgabenbefugnis

§ 19. Das Präsidialamt umfasst:

Präsidialamt

- Allgemeine Aufsicht über den Gang der Verwaltung
- Beziehungen zu Vereinen
- EDV
- Kulturförderung
- Personelles
- Wahlen und Abstimmungen
- Wirtschaftsförderung

Der Stadtpräsident ist zuständig für Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken, ausgenommen selbständige und dauernde Rechte, wie Baurechte und Quellenrechte.

§ 20. Das Finanzamt umfasst:

Finanzamt

- Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften
- Finanzplanung, Voranschlag und Rechnungslegung
- Gebühren und Beiträge
- Kassen- und Rechnungsführung
- Steuern
- Vermögensverwaltung
- Versicherungen

§ 21. Das Schulamt untersteht der Schulpflege und umfasst:

Schulamt

- Kindergärten, Volksschule und Horte
- Musikschule

§ 22. Das Bauamt umfasst im Aufgabenbereich des Stadtrats:

Bauamt

- Projektierung, Bau, Unterhalt und Verwaltung eigener Hochbauten
- Vermessung und Vermarkung

im Aufgabenbereich der Baubehörde:

- Baupolizei (Handhabung der Bau- und Zonenordnung)
- Heimatschutz
- Orts- und Regionalplanung inkl. Energieplanung

§ 23. Das Sozialamt umfasst :

Sozialamt

- AHV-Zweigstelle
- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe

- Altersheim
- Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenhilfe)
- Einrichtungen gemäss Altersleitbild
- im Aufgabenbereich der Fürsorgebehörde:
 - Asylbewerberbetreuung
 - wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe
- im Aufgabenbereich der Vormundschaftsbehörde:
 - Alimentenbevorschussung
 - Förderung der Kleinkinderbetreuung
 - Pflegekinderfürsorge
 - Vormundschaftswesen

§ 24. Das Gesundheitsamt umfasst:

Gesundheitsamt

- Abfallentsorgung
- Akutspitäler
- Bestattungswesen
- Gesundheitspolizei inkl. Lebensmittelkontrolle
- Gesundheitsvorsorge inkl. Suchtprophylaxe
- Naturschutz
- Spitex-Dienste
- Tierseuchenpolizei
- Umweltschutz, inkl. Lärmschutz und Luftreinhaltung

§ 25. Das Polizeiamt umfasst:

Polizeiamt

- Einwohnerkontrolle
- Feuerwehr
- Fundbüro
- Masse und Gewichte
- Militär, inkl. Schiesswesen
- Öffentlicher Verkehr
- Ortspolizei
- Tierschutz und Hundekontrolle
- Verkehrssicherheit
- Zivilschutz

§ 26. Das Werkamt umfasst:

Werkamt

- Abwasserentsorgung
- Energieversorgung
- Gewässerunterhalt
- Land- und Forstwirtschaft inkl. Jagdwesen
- Projektierung, Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Plätzen
- Wasserversorgung

- § 27. Das Jugend- und Sportamt umfasst:
Einrichtungen gemäss Jugendleitbild (inkl. Jugendhaus)
Kinderkrippe
Spiel- und Freizeitanlagen inkl. Veranstaltungen
Sportzentrum
Jugend- und Sportamt
- § 28. Der Stadtrat koordiniert die Zusammenarbeit bei Aufgaben, die mehrere Verwaltungsabteilungen betreffen.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- § 29. Der Stadtschreiber ist insbesondere zuständig für:
die rechtliche Beratung des Stadtrats,
die Protokollführung und die Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtrats,
die Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse des Stadtrats,
die Erstellung des Verhandlungsberichtes des Stadtrats,
Personalchef über das gesamte vollamtliche, vom Stadtrat gewählte und angestellte Personal,
von Amtes wegen Sekretär des Wahlbüros.
Stadtschreiber

D. Beratende Kommissionen des Stadtrats

- § 30. Der Stadtrat wählt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse beraten und im Vollzug unterstützen. In diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied des Stadtrats den Vorsitz.
Bestellung
- § 31. Den Kommissionen obliegt der Aufgabenvollzug aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats sowie die mittel- und langfristige Planung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie verfügen - abgesehen von § 43 dieses Reglementes - in unbeschränkter Höhe über bewilligte Kredite (Voranschlags- und Spezialkredite) soweit ihnen dieses Reglement oder der Stadtrat den Vollzug übertragen und dabei keine zusätzlichen Einschränkungen definiert. Spezialkredite, die als gebundene Ausgaben im Voranschlag enthalten sind, gelten mit dessen Genehmigung als bewilligt. Sie sind ferner zuständig für die Anstellung von nebenamtlichen Funktionären im Rahmen der Vollziehungs-Bestimmungen zur Entschädigungs-Verordnung sowie der zur Verfügung stehenden Kredite.
Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommissionen führen Protokoll über ihre Tätigkeit. Der Stadtrat hat jederzeit Einblick in die Protokolle.

Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich Ausschüsse und Unter-Kommissionen bilden, in denen der/die Abteilungsvorsteher/in oder ein anderes Kommissionsmitglied den Vorsitz führt. Den Unter-Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Ständigen Kommissionen sind. Aufgaben und Kompetenzen sowie die Namen der Mitglieder werden von der Ständigen Kommission des Stadtrats schriftlich festgelegt und diesem zur Kenntnis gebracht. Entschädigungen (fixe Entschädigungen und Ausrichtungen von Sitzungsgeldern) sind nur im Rahmen bewilligter Kredite zulässig.
Bildung von Unter-Kommissionen

Es bestehen ständige Kommissionen für folgende Aufgaben:

§ 32. Die Altersheimkommission besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident und sechs weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Sie ist zuständig für den Betrieb des Altersheims sowie die weiteren Einrichtungen gemäss Altersleitbild.
Altersheimkommission

§ 33. Die Gesundheitskommission besteht aus dem Gesundheitsvorstand als Präsident und sechs weiteren, vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Sie ist zuständig für Akutspitäler, Gesundheitspolizei einschliesslich Lebensmittelkontrolle, Gesundheitsvorsorge einschliesslich Suchtprophylaxe, Tierseuchenpolizei, Bestattungswesen, Abfallentsorgung, Umweltschutz einschliesslich Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung sowie Naturschutz.
Gesundheitskommission

§ 34. Die Sicherheitskommission besteht aus dem Polizeivorstand als Präsident und acht weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Sie ist zuständig für Feuerwehr und Zivilschutz.
Sicherheitskommission

§ 35. Die Kommission für Jugend und Sport besteht aus dem Jugend- und Sportvorstand als Präsident und sechs weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Sie ist zuständig für den Betrieb der Kinderkrippe, des Sportzentrums, des Jugendhauses sowie weiterer Spiel- und Freizeitanlagen.
Kommission für Jugend und Sport

§ 36. Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand als Präsident und sechs weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Sie ist zuständig für die Wasser- und Energieversorgung (Gas und Fernwärme) sowie für die Abwasserentsorgung. *Werkkommission*

§ 37. Die Verwaltungskommission besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem sowie einem zweiten Mitglied des Stadtrats, dem Stadtschreiber und einem weiteren Abteilungsleiter der Stadtverwaltung. Sie unterstützt Stadtrat und Verwaltung beim Personalmanagement, bei der Prägung einer Führungs- und Unternehmenskultur und bei strategischen Fragen sowie der Sicherstellung einer qualitativen, fachkompetenten, effizienten, wirtschaftlichen und kundenorientierten Leistungserbringung der Verwaltung. *Verwaltungskommission*

§ 38. Der Stadtrat kann weitere ständige Kommissionen und Kommissionen für befristete Aufgaben bestellen. *Weitere Kommissionen*

E. Spezialverwaltungsbehörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Schulpflege, Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Baubehörde)

§ 39. Der Vorsitz in den Spezialverwaltungsbehörden und in den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (kurz: Kommissionen) liegt beim zuständigen Ressortvorstand des Stadtrats. Die Kommissionen konstituieren sich im übrigen selbst, sie bezeichnen insbesondere ein Mitglied, das für die Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen und für die Budgetkontrolle zuständig ist. Der Stadtrat kann bei längerer Abwesenheit seiner Vertretung eine Ersatzabordnung bezeichnen. *Konstituierung*

§ 40. Die Kommissionen können das Aktuariat einem ihrer Mitglieder übertragen. Andernfalls bezeichnet der Stadtrat den Sekretär oder die Sekretärin. *Sekretariate*

§ 41. Die Kommissionen stellen dem Stadtrat die Grundlagen für den Voranschlag zur Verfügung. Bei Differenzen zwischen Stadtrat und Kommission findet eine Aussprache zwischen Vertretern beider Behörden statt, der Stadtrat entscheidet über den Voranschlagsentwurf. *Voranschlag*

§ 42. Die Kommissionen melden allfällige Kreditüberschreitungen vorläufig dem Stadtrat. *Kreditüberschreitungen*

§ 43. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis Fr. 100 000 im Einzelfall ist Sache der Kommissionen. Übersteigen sie diesen Betrag, wird die Vergebung von der Kommission vorbereitet, der Zuschlag erfolgt durch den Stadtrat. *Submissionen*

§ 44. Übersteigt eine neue Ausgabe oder ein Nachtragskredit die Kompetenz einer Kommission, stellt sie Antrag an den Stadtrat, der darüber entscheidet oder den Antrag an den Gemeinderat weiterleitet. Anträge von Kommissionen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, werden vom Stadtrat mit seinem Antrag an den Gemeinderat weitergeleitet. Bei Differenzen findet vorgängig eine Aussprache zwischen Vertretern beider Behörden statt. *Anträge an Stadtrat*

§ 45. Die Kommissionen informieren den Stadtrat regelmässig über Geschäfte ihres Aufgabenbereichs, die auch für die Tätigkeit des Stadtrats von Belang sind. Das gleiche gilt für den Stadtrat gegenüber den Kommissionen und für die Kommissionen unter sich. *Information*

§ 46. In der Ausübung ihrer selbständigen Befugnisse regeln die Kommissionen die Unterschriftsberechtigung selbst. Sie bezeichnen die für den Zahlungsverkehr visumberechtigten Personen. *Unterschriften- und Visumsregelung*

§ 47. Die Kommissionen führen selbständig die Verfahren, die sich in Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben ergeben. Sie übertragen die Führung von Forderungsprozessen sowie die Erledigung solcher Verfahren durch Abstand oder Vergleich dem Stadtrat. *Prozessführung*

F. Friedensrichteramt, Stadttammann- und Betreibungsamt

§ 48. Der Friedensrichter bezieht für seine Amtshandlungen die Gebühren gemäss Verordnung des Obergerichts. *Friedensrichteramt*

§ 49. Der Inhaber des Stadttammann- und Betreibungsamtes sowie sein Kanzleipersonal werden gemäss Besoldungsverordnung entschädigt. *Stadttammann- und Betreibungsamt*

Die Gebühren fallen in die Stadtkasse.

§ 50. Der Stadtrat stellt den Ämtern die Lokalitäten, Mobilien und Büromaterial zur Verfügung.

*Lokalitäten,
Mobilien und
Büromaterial*

G. Schlussbestimmung

§ 51. Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

*Genehmigung
und Inkrafttreten*

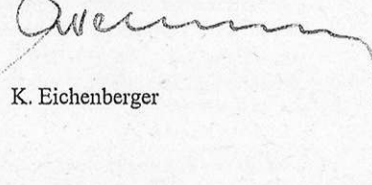
Vom Stadtrat neu festgesetzt am 19. März 1998.

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


M. Graf

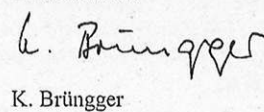
Der Schreiber:


K. Eichenberger

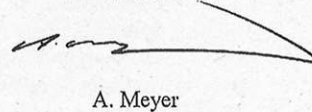
Vom Grossen Gemeinderat neu genehmigt am 4. Februar 1999.

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


K. Brüngger

Der Sekretär:


A. Meyer